



Protokollauszug vom

18.03.2020

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Strassenlärm Immissionsgrenzwertsanierung (IGW); Projektfestsetzung des Strassenlärm-Sanierungsprojektes für die kommunalen Strassen (öffentlich aufgelegt nach § 16 Strassengesetz inkl. Verkehrsanordnungen vom 25. Mai 2018 bis 25. Juni 2018) – Beschluss 2/3

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.188-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

8. [...]

9. [...]

10. [...]

11. [...]

12. [...]

13. [...]

14. [...]

15. Das zwischen dem 25. Mai 2018 bis 25. Juni 2018 öffentlich aufgelegte Teilprojekt «OHNE T30-Massnahmen» des Lärmsanierungsprojektes für die kommunalen Strassen (SR.18.356-1) mit den Anpassungen gemäss dem «Technischen Bericht, Lärmsanierung Kommunalstrassen, ohne T30-Massnahmen, ausgenommen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)» vom 17. November 2019 wird festgesetzt. In Bezug auf die im Teilprojekt «Akustisches Sanierungsprojekt Kommunalstrassen ohne T30-Massnahmen» der Stadt Winterthur enthaltenen Gebäude werden für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.

16. Die reduzierten Verfahrenskosten von 600 Franken werden den Einsprechern 7 bis 11 und 13 je zu einem Sechstel auferlegt.

17. Gegen die Ziffern 1. bis 16. dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

18. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird ermächtigt und verpflichtet, diesen Beschluss inkl. Begründung den Einsprechenden auszugsweise zu eröffnen.

19. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, die Massnahmen umzusetzen.

20. Das Departement Bau, Baupolizeiamt wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft die vom Teilprojekt «Akustisches Sanierungsprojekt Kommunalstrassen ohne T30-Massnahmen» betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümer zu orientieren sowie die Bundesbeiträge für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Vorlage der Rechnungen und Kontrolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzufordern.

21. Die Dispositivziffern 1. bis 14. und 22. sowie die Ziffer 4. der Erwägungen dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

22. [...].

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Nach Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die IGW nicht überschritten werden. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern (Art. 13 Abs. 3 LSV).

Bei der Sanierung von Anlagen kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen (Art. 14 Abs.1 LSV).

Die Kosten der Lärmsanierung trägt nach dem Verursacherprinzip der jeweilige Anlagehalter. Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an stark belasteten Gebäuden über dem Alarmwert (AW) werden den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu 100 % rückerstattet (Pflichtteil). Bei Liegenschaften, deren Belastung zwischen dem IGW und dem AW liegt, können den Eigentümerinnen und Eigentümern lärmabhängige, freiwillige Beiträge an eine durchgeführte Fenstersanierung ausgerichtet werden (Beitragsteil).

Mit Beschluss vom 20. Mai 2009 (SR.09.689-1) initiierte der Stadtrat die Strassenlärmsanierung in der Stadt Winterthur. Gleichzeitig entschied der Stadtrat u. a., bei kommunalen Strassen neben den Pflicht-Kosten für Massnahmen an AW-Gebäuden auch die freiwilligen Beiträge an Massnahmen an IGW-Gebäuden analog des Kostenmodells des Kantons Zürich (RRB-Nr. 1169 vom 16. Juli 2008) zu übernehmen.

Mit dem Entscheid vom 9. Mai 2018 (SR.18.356-1) hat der Stadtrat beschlossen, für einen Teil der sanierungspflichtigen Strassen Temporeduktionsmassnahmen anzuordnen. Für verbleibende Grenzwertüberschreitungen an diesen sowie allen anderen Strassen ohne Temporeduktion wurden Erleichterungen beantragt und den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern Beiträge an Schallschutzfenster angeboten.

Die entsprechenden Lärmsanierungsprojekte lagen vom 25. Mai 2018 bis am 25. Juni 2018 in der Kanzlei des Baupolizeiamts für die beiden Teilprojekte «MIT T30-Massnahmen» und «OHNE T30-Massnahmen» öffentlich auf. Für die Behandlung im Einspracheverfahren und die Festsetzung werden die Beschlüsse des Stadtrates wie folgt gegliedert:

<b>Projekte gemäss öffentlicher Auflage Mai/Juni 2018</b>	<b>Stadtratsbeschlüsse (SRB)</b>
MIT T30-Massnahmen	<b>SRB SR.18.356-3:</b> Mit T30-Massnahmen (Bachtelstrasse, Oberer Deutweg, Pflanzschulstrasse, Schaffhauserstrasse (kommunaler Teil), Talackerstrasse (Frauenfelderstrasse bis Alte Römerstrasse) und Erleichterungen
OHNE T30-Massnahmen	<b>SRB SR.20.188-1:</b> Erleichterungen (alle Achsen ausser Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse [Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse], Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wülflingerstrasse [Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse]) <b>Antrag folgt zu Geschäft SR.20.189:</b> Hinsichtlich T30-Massnahmen zu überarbeiten (Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse [Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse], Untere Briggerstrasse, und Wülflingerstrasse [Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse]) und Erleichterungen (Untere Vogelsangstrasse)

## 2. Projektbeschreibung

### 2.1 Umfang

Im vorliegenden Beschluss werden die folgenden Strassen in der Stadt Winterthur abgehandelt, für welche nach Untersuchungen gemäss den Vorgaben des Bundes eine Sanierungspflicht besteht:

- Alte Römerstrasse
- Bahnhofplatz
- Bankstrasse
- Dättnauerstrasse
- Emil-Klöti-Strasse
- Etzbergstrasse
- Etwilerstrasse
- Friedliweg
- Geiselweidstrasse
- Grüzefeldstrasse
- Hegifeldstrasse

- Industriestrasse
- Krummackerstrasse
- Lagerhausstrasse
- Landvogt-Waser-Strasse
- Museumsstrasse (Merkurstrasse bis Bahnhofplatz)
- Oberfeldstrasse
- Ohrbühlstrasse
- Pappelweg
- Pfaffenwiesenstrasse
- Riedhofstrasse
- Römerstrasse
- Rychenbergstrasse (Schaffhauserstrasse bis Haldenstrasse und Talackerstrasse bis Stadlerstrasse)
- Scheideggstrasse
- Schützenstrasse
- Stadthausstrasse
- Talackerstrasse (St. Gallerstrasse bis Frauenfelderstrasse)
- Theaterstrasse
- Wiesendangerstrasse
- Wülflingerstrasse (Zypressenstrasse bis Salomon-Hirzel-Strasse)
- Zeughausstrasse

## 2.2 Massnahmen

Im Rahmen der Lärmsanierung werden zunächst Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg überprüft.

### *Massnahmen an der Quelle*

In der Studie «Lärmschutz Massnahmen an der Quelle» vom 6. Dezember 2017 fand eine Beurteilung von Tempo 30 auf diversen Strassen (u. a. Bahnhofplatz, Bankstrasse, Dättnauerstrasse, Etzbergstrasse, Grüzefeldstrasse, Hegifeldstrasse, Krummackerstrasse, Lagerhausstrasse, Landvogt-Waser-Strasse, Museumsstrasse, Stadthausstrasse und Theaterstrasse) statt.

Die Einführung von Tempo 30 wurde auf diesen Strassen nicht empfohlen. Dementsprechend wurde im «Technischen Bericht – öffentlichen Planaufgabe» vom 14. Februar 2018 davon abgesehen. Der Einbau von lärmarmen Belägen wurde aufgrund fehlender Langzeiterfahrungen ver-

worfen. Festgehalten wurde, dass bei zukünftigen Strassensanierungen entsprechend dem dann-zumaligen Stand der Technik lärmarme Beläge überprüft und wenn möglich eingebaut werden sollen.

#### *Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg*

An allen kommunalen Achsen fand eine Überprüfung zu möglichen baulichen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (bspw. Lärmschutzwände) statt. Solche baulichen Massnahmen wurden als nicht umsetzbar eingestuft, weshalb im «Technischen Bericht – öffentliche Planaufgabe» vom 14. Februar 2018 davon abgesehen wurde.

#### 2.3 Erleichterungen

Bei den untersuchten Gebäuden mit verbleibenden Überschreitungen der IGW und bei denen keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, sind für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen wird den Eigentümerschaften nach Rechtskraft dieses Beschlusses einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt gemäss Dispositivziffer 20 mitgeteilt. Für diese Gebäude werden Schallschutzfenster-Massnahmen geplant, wobei es grundsätzlich zwei Arten zu unterscheiden gilt:

#### *Pflichtteil*

Die Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der AW erreicht bzw. überschritten ist, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Pflichtteil). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anlagehalters.

In vorliegenden Perimeter betrifft dies die Liegenschaft Schützenstrasse 20.

#### *Beitragsteil*

Die Eigentümerschaften der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der IGW zwar überschritten, aber der AW nicht erreicht ist, werden gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Mai 2009 Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet. Für Gebäude, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, USG, SR 841.01) eine Baubewilligung erhalten haben bzw. die keine lärmempfindliche Nutzung aufweisen, besteht allerdings keine Beitragspflicht.

Bei den Fensterbeiträgen handelt es sich um eine freiwillige Massnahme. Die Eigentümerschaften konnten dazu einen entsprechenden Antrag einreichen. Soweit auch im Einspracheverfahren

kein derartiger Antrag gestellt wurde, entfällt der Anspruch auf Fensterbeiträge und die Sanierung dieser Gebäude gilt als abgeschlossen.

### 3. Kosten und Finanzierung

#### 3.1 Kosten

Aufgrund des vorliegenden Projektes wird mit den folgenden Bruttokosten gerechnet (Preisstand 2018):

Honorare für Vorabklärungen und Bereitstellung von Plangrundlagen, Projektentwicklung, Baubegleitung, Abrechnungswesen etc.	Fr. 145'000
Brutto-Beiträge an Schallschutzfenster	Fr. 194'637
Unvorhergesehenes, allfällige Ausführungskontrollen etc.	Fr. 10'363
<b>Gesamtkosten Teilprojekt «Akustisches Sanierungsprojekt Kommunalstrassen ohne T30-Massnahmen, ausgenommen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wüflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)»</b>	<b>Fr. 350'000</b>

Die Kosten der im vorliegenden Perimeter bereits realisierten Tempo 30-Zonen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil sie einem anderen Projekt zugeordnet und dort abgerechnet sind.

#### 3.2 Bundesbeiträge

Strassenlärmsanierungen sind bundesbeitragsberechtigt. Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge werden vom Kanton auf Basis der Projektabrechnung und gemäss der vorliegenden Beitragszusicherung vom 5. Januar 2018 ausgerichtet. Es wird mit einer Kostenrückerstattung von ca. 168 225 Franken gerechnet. Hierin enthalten sind auch die Bundesbeiträge für die bereits realisierten T30-Zonen.

#### 3.3 Ausgaben

Die Kosten für die vorliegenden Massnahmen sind als gebundene Ausgaben zu bezeichnen. Sie sind in der Investitionsrechnung budgetiert und werden über den Sammelkredit 19966 abgerechnet. Der Bundesanteil gemäss Programmvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Bund wird nach Abschluss des Projektes abgerechnet.



#### 4. [...]

### **5. Projektfestsetzung**

Das zwischen dem 25. Mai 2018 bis 25. Juni 2018 öffentlich aufgelegte Teilprojekt «OHNE T30-Massnahmen» des Lärmsanierungsprojektes für die kommunalen Strassen (SR.18.356-1) mit den Anpassungen gemäss dem «Technischen Bericht, Lärmsanierung Kommunalstrassen, ohne T30-Massnahmen, ausgenommen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wülfingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)» vom 17. November 2019 ist mit Ausnahme der oben genannten Strassen festzusetzen. Das Departement Bau, Tiefbauamt, ist zu beauftragen, die festzusetzenden Massnahmen umzusetzen.

### **6. Ausführung und Rückerstattung von Schallschutzfenstern**

#### 6.1 Ausführung

An die Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster erhalten die Grundeigentümerinnen und –eigentümer von Gebäuden mit Überschreitungen der IGW Beiträge, wenn die Sanierung innert Jahresfrist ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses durchgeführt wird.

Die Eigentümerschaft tritt dabei selbst als Auftraggeberin und Vertragspartnerin der Unternehmer auf und hat die Rechnungen zu bezahlen. Sie ist verpflichtet, die Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen einzubauen bzw. allfällige Mängel beheben zu lassen. Anschliessend sind die Belege (Bauabnahmeprotokoll bzw. Bauabrechnung) dem von der Stadt Winterthur beauftragten Projektierungsbüro einzureichen.

#### 6.2 Rückerstattung

Die Rückerstattungen bzw. Beiträge an eingebaute Schallschutzfenster werden durch das Departement Bau, Baupolizeiamt, gestützt auf die eingereichten Unterlagen ausbezahlt. Die Stadt behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten bei den beitragsberechtigten Fenstern zu kontrollieren. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der neuen Fenster tragen in jedem Fall die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (Art. 16 Abs. 4 LSV).

#### 6.3 Bundesbeiträge

Das Departement Bau, Baupolizeiamt, ist zu beauftragen, nach Eintritt der Rechtskraft die vom Teilprojekt «Akustisches Sanierungsprojekt Kommunalstrassen ohne T30-Massnahmen» betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümer zu orientieren sowie die Bundesbeiträge für

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Vorlage der Rechnungen und Kontrolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzufordern.

#### 6.4 Erleichterungen

In Bezug auf die Gebäude gemäss Anhang 11 des «Technischen Berichts, Lärmsanierung Kommunalstrassen, ohne T30-Massnahmen, ausgenommen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)» vom 17. November 2019 sind für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen zu gewähren.

#### **7. Veröffentlichung**

Die Ziffern 1. bis 14. und 22. dieses Beschlusses sowie die Ziffer 4. der Begründung betreffen Einsprachen und werden gemäss Ziffer 2 von SR 18.1040-1 vom 19. Dezember 2018 nicht veröffentlicht.

#### **Beilagen:**

1. Studie «Lärmschutz Massnahmen an der Quelle» vom 6. Dezember 2017
2. Beitragszusicherung vom 5. Januar 2018 der Fachstelle Lärmschutz
3. «Technischer Bericht – Öffentliche Planaufgabe» vom 14. Februar 2018 für das Teilprojekt ohne T30-Massnahmen
4. «Technischer Bericht, Lärmsanierung Kommunalstrassen, ohne T30-Massnahmen, ausgenommen Haldenstrasse, Kanzleistrasse, Rychenbergstrasse (Abschnitt Haldenstrasse bis Talackerstrasse), Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse und Wülflingerstrasse (Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Zypressenstrasse)» vom 17. November 2019